



## Opfer häuslicher Gewalt verliert nach Trennung sein Aufenthaltsrecht

**Fall 135 / 21.12.2010: Eine Frau aus Südostasien\* und inzwischen Mutter einer dreijährigen Tochter heiratete 2005 einen Landsmann, der mit einer C-Bewilligung in der Schweiz lebt. Nach mehrjähriger Misshandlung ergriff sie die Flucht. Das kantonale Migrationsamt verweigerte ihr daraufhin eine eigenständige Aufenthaltsbewilligung und setzte eine Ausreisefrist an.**

**Schlüsselbegriffe:** Auflösung der Familiengemeinschaft [Art. 50 AuG](#) i.V.m. [Art. 77 Abs. 6 VZAE](#), Ehegatten und Kinder von Personen mit Niederlassungsbewilligung [Art. 43 Abs. 1 AuG](#), Ermessensausübung [Art. 96 Abs. 1 AuG](#), Recht auf Familienleben [Art. 8 EMRK](#)

**Person/en:** «Areva» (1979), «Chakri» (1965)

**Heimatland:** Südostasien\*

**Aufenthaltsstatus:** abgelaufene Aufenthaltsbewilligung

### Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Rückseite)

«Areva» reiste 2002 in die Schweiz ein und erhielt in der Folge eine Kurzaufenthaltsbewilligung für die Ausübung ihrer Tätigkeit als Tänzerin. Im Jahr 2005 heiratete sie den Landsmann «Chakri», der seit vielen Jahren in der Schweiz lebt und über eine Niederlassungsbewilligung verfügt. Schon nach kurzer Zeit wurde das Eheleben für «Areva» zum Albtraum. «Chakri» zwang seine Frau Geld zu beschaffen, um so seine Spielsucht finanzieren zu können. Aus Angst vor Repressionen ging «Areva» auf «Chakris» Forderungen ein. Doch mit der Geburt ihrer Tochter begann sich «Areva» dagegen zu wehren, was zu heftigen Auseinandersetzungen führte. Immer häufiger wurde sie geschlagen und misshandelt. «Areva» flüchtete mehrmals aus ihrem gemeinsamen Zuhause und kehrte jeweils nach einigen Tagen zurück, bis eines Tages der Ehemann ihr nicht nur den Eintritt ins Haus, sondern auch den Kontakt zur Tochter verweigerte. Ebenfalls reichte er die Scheidung ein. Von einem Tag auf den anderen musste «Areva» alleine mit einer völlig neuen Situation zurechtkommen. Unter der Kontrolle ihres Ehemannes war ihr die Möglichkeit der Integration verwehrt geblieben. Sie sprach kaum Deutsch und kannte auch die hiesigen Gesetze nicht. Sie wusste nicht, an wen sie sich wenden sollte. Ausserdem teilte ihr die kantonale Migrationsbehörde mit, dass ihre Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert werde, weil die Dreijahresfrist des Bestehens der Ehe verfehlt worden war (um zwei Wochen!). Bezüglich der ehelichen Gewalt begnügte sich die Migrationsbehörde mit der Feststellung, die Gesuchstellerin habe „die behauptete eheliche Gewalt nicht weiter auszuführen“ vermocht. Das Migrationsamt verharrete auf seinem Entscheid und setzte eine Ausreisefrist an. Das Ausmass dieser harten Migrationspolitik lässt sich schnell erahnen: «Areva» lebt nicht nur getrennt von ihrer Tochter, sondern wurde auch gezwungen unterzutauchen und somit in die Illegalität zu flüchten.

### Aufzuwerfende Fragen

- Wieso geht das Migrationsamt nicht aktiv Hinweisen auf häusliche Gewalt nach, wenn es davon in Kenntnis gesetzt wird? Sollten Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, nicht besonders geschützt werden und nicht die gesamte Beweislast alleine tragen müssen?
- Lässt die gesetzliche Regelung überhaupt eine reelle Chance zu, dass Frauen ohne anwaltliche Vertretung und Beratung, eine Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung erhalten?
- Müssten Migrantinnen, die sich vor Ablauf der festgehaltenen Dreijahresfrist von ihren Ehemännern scheiden lassen wollen, nicht über die Möglichkeiten und Anforderungen von [Art. 50 Abs. 2 AuG](#) aufgeklärt werden?
- Dass die Behörden so hartnäckig auf die Erfüllung des Kriteriums der Dreijahresfrist bei Opfern von ehelicher Gewalt bestehen, ist unverständlich. Um so mehr, wenn die Ehe, wie dies bei «Areva» der Fall war, zwei Jahre, elf Monate und zwei Wochen gedauert hat.

\* Das Land ist der Redaktion bekannt

## Chronologie

2002: Einreise von «Areva» zwecks Ausübung der Erwerbstätigkeit als Tänzerin (August)

2005: Heirat mit «Chakri» (Juli)

2007: Geburt der Tochter (Dezember)

2008: Flucht aus dem gemeinsamen Haus (Sommer)

2009: Erster Kontakt mit einer Fachstelle für Frauen (Mai), Beabsichtigung einer Ablehnung bezüglich Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (Oktober), Antrag auf Besuchsregelung (November)

2010: Ablehnung des Gesuches um Aufenthaltsverlängerung und Ansetzung einer Ausreisefrist

## Beschreibung des Falls

«Areva» kam 2002 als Tänzerin in die Schweiz. 2005 heiratete sie einen Landsmann namens «Chakri». Dieser lebte bereits seit mehreren Jahren in der Schweiz, hatte hier seine Ausbildung absolviert und verfügte über eine Niederlassungsbewilligung.

Bereits nach kurzer Zeit tauchten die ersten Probleme in der Ehe auf. «Chakris» Spielsucht führte ihn dazu, seine Ehefrau zu zwingen, Geld zu beschaffen. Zu Beginn der Ehe beugte sich «Areva» dem Willen ihres Mannes, da sie Angst vor ihm hatte. Während der Schwangerschaft versuchte sie sich jedoch dagegen zu wehren. Es kam zu heftigen Streitereien, welche meistens in tätlichen Übergriffen von Seiten des Ehemannes endeten. Aus Angst vor weiteren Übergriffen, gehorchte sie ihrem Mann. Nach der Geburt der gemeinsamen Tochter wurde die Situation für sie immer unerträglicher, da die gewalttätigen Übergriffe und die psychische Belastung immer stärker wurden. «Areva» wollte diese Situation nicht mehr einfach ertragen. Sie flüchtete mehrere Male aus dem gemeinsamen Haus und kehrte erst nach einigen Tagen zurück. Ihr Ehemann liess sie jeweils wieder ins Haus, bis er ihr eines Tages den Zutritt verweigerte. «Areva» fand provisorisch bei einem Bekannten Unterschlupf. Während dieser Zeit versuchte sie mehrere Male, nach Hause zurückzukehren. Doch «Chakri» lehnte jeden Dialogversuch ab, verbot ihr die Tochter zu sehen und reichte letztlich die Scheidung ein.

Kurz darauf erfuhr «Areva», dass das kantonale Migrationsamt ihre Aufenthaltsbewilligung nach Auflösung der Ehe nicht zu verlängern beabsichtigte. Sie äusserte sich zum geplanten Entzug schriftlich und machte geltend, dass sie während ihrer Ehe von häuslicher Gewalt betroffen war und dass der Ehemann ihr nicht erlaubte, die Tochter zu besuchen. Doch die Behörden verharrten auf ihrer Position und setzten eine Ausreisefrist an. In der Entscheidung wurde festgehalten, dass die Betroffene die in [Art. 50 Abs. 2 AuG](#) aufgelisteten Kriterien nicht erfülle. Die Argumente des Migrationsamts machen deutlich, wie gross der Ermessensspielraum der Kantone in solchen Fällen ist und wie der Absatz zur ehelicher Gewalt zu einem theoretischen Konstrukt verkommt. Als erstes wurde festgehalten, dass die Ehe nur zwei Jahre elf Monate und zwei Wochen bestanden habe und somit die in [Art. 50 Abs. 1 AuG](#) festgelegte Dreijahresfrist nicht erfüllt sei. Das Beharren auf diesem Kriterium in Fällen von ehelicher Gewalt ist völlig unverständlich. Umso mehr, wenn die Dreijahresfrist, wie in diesem Fall, um nur zwei Wochen verfehlt wurde. Bezüglich der häuslichen Gewalt hielt sich das Migrationsamt kurz: *„die Betroffene führt die behauptete eheliche Gewalt nicht weiter aus und legt keine Belege bei. Das Vorliegen häuslicher Gewalt ist damit nicht glaubhaft gemacht, weshalb die Voraussetzungen nicht erfüllt sind“*. Diese kurz gefassten Sätze zeigen deutlich, mit wie vielen Hürden und mit wie viel Misstrauen die Anwendung von [Art. 50 Abs. 2 AuG](#) in der Praxis verbunden ist.

Es ist zwar zutreffend, dass «Areva» die häusliche Gewalt nicht beweisen konnte; sie hatte weder Anzeige erstattet noch verfügte sie über ärztliche Zeugnisse, die die häusliche Gewalt belegen konnten. Doch vergessen wir nicht die Situation, in welcher sich «Areva» befand, als sie von «Chakri» auf die Strasse gestellt wurde. Sie war auf sich allein gestellt, kannte kaum die Sprache, verfügte nur über geringe Kenntnisse der hiesigen Gesetze und konnte sich wegen Geldmangel keinen Anwalt leisten. Auf die Hilfe ihrer Landsleute konnte sie ebenfalls nicht zurückgreifen, weil ihr Ehemann unter ihnen eine wichtige Position inne hatte. «Areva» wusste einfach nicht, wo sie Hilfe hätte suchen sollen. Vom Migrationsamt kam diese Hilfe genauso wenig: es verzichtete darauf, während des Verfahrens auf die Hinweise von ehelicher Gewalt nachzugehen und überliess somit die gesamte Beweislast der Betroffenen.

Dieses behördliche Vorgehen in Fällen von ehelicher Gewalt ist kontraproduktiv und verkennt die Situation jener Migrantinnen, welche in der Aufenthaltsbewilligung des Mannes miteinbezogen sind. Diese Frauen kümmern sich häufig ausschliesslich um den Haushalt, können sich daher nur schwer integrieren und sind somit dem Ehemann völlig ausgeliefert. «Areva» verfügt nun über keinen legalen Status, lebt versteckt, ist auf die Hilfe von humanitären Organisationen angewiesen und gezwungen, getrennt von ihrer Tochter zu leben.

**Gemeldet von:** FiZ

**Quellen:** Dossier der Betroffenen (Prozessgeschichte, Schreiben der kantonalen Migrationsbehörde, Verfügungen vom Bezirksgericht), Gespräche und Mailaustausch mit der Betreuerin des Falls